

Kürzungsrichtlinien der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau

Gültig ab 01.01.2020 (ersetzt Version vom 21.04.2015)

Grundlage für die Kürzung von Landschaftsqualitätsbeiträgen bilden die Ziffern 2.5.1 bis 2.5.4, Anhang 8, Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), Stand November 2019:

2.5 Landschaftsqualitätsbeitrag

- 2.5.1 *Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen vertraglichen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.5.2 und 2.5.3.*
- 2.5.2 *Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.*
- 2.5.3 *Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.*
- 2.5.4 *Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.*

Aufgrund der Vorgaben der Direktzahlungsverordnung setzt das Landwirtschaftsamt Thurgau Kürzungen und Rückforderungen im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau wie folgt um:

1. Hofbeitrag

Ereignis	Mangel	Reaktion	Konsequenzen
a) Weniger als 4 Hofelemente (Nachreiche Frist bis 1. Mai des Beitragsjahres)	Teilnahmebedingungen nicht mehr erfüllt	Löschen sämtlicher LQ-Massnahmen	Projektausschluss und Rückforderung: Sämtliche LQ-Beiträge der zwei dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahre
b) Anzahl Hofelemente nimmt ab; es verbleiben mind. 4 oder mehr Hofelemente	Reduktion der Hofelemente	Anpassen der Hofelemente im Beitragsjahr	Kürzung: 200 Prozent der betroffenen Beiträge*

* Wird die Massnahme für das laufende Jahr angepasst, werden für diese Massnahme keine Beiträge mehr ausgerichtet. Somit wird eine Kürzung von 100 % der betroffenen Beiträge berechnet.

2. Einzelmassnahmen

Ereignis	Mangel	Reaktion	Konsequenzen
a) Erstmalige Feststellung von Mängeln und/oder Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsauflagen	Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsauflagen	Massnahme bleibt angemeldet	Kürzung: 200 Prozent der betroffenen Beiträge*
b) Wiederholungsfall	Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsauflagen	Massnahme bleibt angemeldet	Rückforderung: Zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sind sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Rückforderung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.
c) Reduktion oder Abmeldung von mehrjährigen Massnahmen	Vertragsdauer nicht eingehalten	Löschen oder anpassen der Massnahme	Rückforderung: Beiträge für die abgemeldete Massnahme der zwei dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahre

* Wird die Massnahme für das laufende Jahr angepasst, werden für diese Massnahme keine Beiträge mehr ausgerichtet. Somit wird eine Kürzung von 100 % der betroffenen Beiträge berechnet.

Landwirtschaftsamt, 25.02.2020